

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0942/24/4-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **04.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 08.08.2024 einen Online-Beitrag, in dem sie berichtet, eine genannte Stadt suche einen neuen Klimaschutzmanager bzw. eine neue Klimaschutzmanagerin. Das Arbeitsverhältnis mit der bisherigen namentlich genannten Klimaschutzmanagerin sei innerhalb der Probezeit beendet worden.

Der Beitrag enthält auch ein Foto der bisherigen Amtsinhaberin, auf welchem jedoch die Gesichtspartie ab der Nase nach oben „weggeschnitten“ ist.

II. Die Beschwerdeführerin macht Verstöße gegen Präambel und sämtliche Pressekodex-Ziffern geltend. Als sie als Klimaschutzmanagerin bei der Stadt angefangen habe, sei in verschiedenen regionalen Zeitungen ein Artikel über sie veröffentlicht worden. Nun habe sie ihren Namen im Internet gegoogelt und mehrere Zeitungsartikel über sich gesehen, die am 08.08.2024 veröffentlicht wurden. Mit den Zeitungsartikeln liegen nach Auffassung der Beschwerdeführerin mehrere Rechtsverletzungen vor: Würde des Menschen, Persönlichkeitsschutz, Datenschutz, Bildrecht und weiteren. Die Zeitungsartikel verletzen sie und schaden ihrer Karriere.

Auf Nachfrage teilt die Beschwerdeführerin mit, es habe sich um keine Führungsstelle gehandelt und sie habe keine Öffentlichkeitsarbeit gemacht.

III. Anmerkungen:

1. Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen Ziffer 8 des Pressekodex zugelassen, da Verstöße gegen die übrigen Ziffern des Pressekodex nicht ersichtlich waren.

2. Bei dem Amtsantritt der Beschwerdeführerin war – wie diese in ihrer Beschwerde erwähnt – über sie ausführlich mit Foto und Namensnennung, ihren beruflichen Hintergrund, ihre Denkansätze zum Umweltschutz etc. berichtet worden.

IV. Für die Beschwerdegegnerin nimmt deren Geschäftsführer Stellung.

Bevor die Stadt eine Klimamanagerin eingestellt habe, habe es jahrelange Diskussionen im [Stadt-]Parlament über genau diese Stelle gegeben. Darüber habe man mehrfach berichtet. Als im Parlament die Entscheidung gefallen und eine Klimamanagerin gefunden worden sei, haben die Beschwerdegegnerin diese den Lesern vorgestellt. Natürlich auch, weil die Position und das Thema eine große Relevanz habe. Die Klimamanagerin und der Pressesprecher der Stadt seien bei dem Recherchegespräch [für den damaligen Artikel] mit dem Redakteur anwesend gewesen. Die Klimamanagerin habe von ihnen die Gelegenheit bekommen, den Artikel vor Druck zu lesen. Sie habe ihn so, wie er erschienen sei, goutiert.

Dass sich die Stadt dann sehr rasch von der Klimamanagerin getrennt habe, sei selbstverständlich von öffentlichem Interesse – das Persönlichkeitsrecht von ihr stehe dem nach: Man habe über ihre Amtsübernahme geschrieben, dann müsse man der Öffentlichkeit auch mitteilen, dass es keine Klimamanagerin mehr gebe. Man sehe hierin keine Verletzung des Pressekodex.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Persönlichkeitsschutzverletzung nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin hat darlegen können, dass mit Einwilligung der Beschwerdeführerin öffentlichkeitswirksam über ihre Einstellung berichtet wurde. Zudem sind die Stelle und ihre Besetzung über mehrere Jahre hinweg ein Thema in der Kommunalpolitik gewesen. Insoweit hat die Beschwerdeführerin hinzunehmen, dass auch unter ihrer Namensnennung und mit Foto darüber berichtet wird, dass sie den Job nicht mehr ausübt und der Posten neu besetzt wird. Hier überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die berechtigten Interessen der Betroffenen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>